

Satzung der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S.57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3 Stellvertretungen der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4 Fraktionsvorsitzende und deren Vertretung

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4 % der Aufwandsentschädigung nach § 2.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die

oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 80 % des Sitzungsgeldes in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das

Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 40 % des Sitzungsgeldes vom Höchstsatzes der Verordnung. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst bereits aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 6 oder Entschädigung nach § 7 Absatz 1 gewährt wird.

§ 8

Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung und Fahrtkosten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. §§ 15 und 16 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gewährt.

§ 9

Wehrführerin / Wehrführer sowie deren Stellvertretungen

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10

Berechnung der Aufwandsentschädigungen

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder werden Beträge, welche keinen vollen Eurobetrag ergeben, auf volle Eurobeträge aufgerundet. Der jeweilige sich aus der EntschVO ergebende Höchstsatz darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Horst-Herzhorn für die Gemeinde Blomesche Wildnis berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie

aktueller Stand:

Neufassung ausgefertigt am 12.12.2025 und tritt am 01.01.2026 in Kraft

der sonstigen Ausschussmitglieder und der Wehrführung und stellvertretender Wehrführung und weiterer Funktionsträger nach dieser Satzung.

Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Engelbrechtsche Wildnis, den 12.12.2025

gez.
Sönke Reimers
(Bürgermeister)

Die Entschädigungssatzung wurde am 06.02.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht und tritt am 01.01.26 in Kraft.